

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Auswirkungen der Klimaschutzziele der Landesregierung auf die Förderprogramme für Forschung und Innovation in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auswirkungen auf Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Festlegungen des § 9 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu erwarten sind;
2. welche Anpassung bestehender Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geplant ist, soweit diese bei deren Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des vorgenannten Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen sind;
3. welche Vorgaben in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung, derzeit geplant sind;
4. welche Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der geplanten Vorgaben bestehen, insbesondere hinsichtlich der Förderkulisse aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst;
5. auf welche Weise die besonderen Belange der Wissenschaft bei der Ausgestaltung der künftigen Förderkulisse berücksichtigt werden sollen, soweit es etwa um die gewünschte Stimulation von Forschungsprojekten, ein vitales Innovationsgeschehen oder besonders emissionsreiche oder energieintensive Vorhaben geht, die gleichwohl gefördert werden sollten;
6. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass eine ideologiefreie, technologieoffene und innovationsreiche Forschungsförderung an den Hochschulen im Land ermöglicht wird und die Vorgaben des KlimaG BW den Erlass derartiger Förderprogramme nicht verhindern;

Eingegangen: 21.4.2023 / Ausgegeben: 9.6.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. inwieweit sie die Festlegung von Förderkriterien für sinnvoll erachtet, die etwa spezifische Schwellenwerte oder die gänzliche CO₂-Neutralität eines Forschungsvorhabens oder Förderprogramms im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeben;
8. ob sie aufgrund der besonderen Belange der Hochschulen und zum Erhalt der Forschungsleistung im Land einen Anwendungsfall für § 11 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW erkennt, wonach in begründeten Ausnahmefällen die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts ausnehmen kann;
9. inwieweit geplant ist, die antragsgegenständlichen Veränderungen in der Förderpraxis der Ministerien und die Verpflichtung auf die Ziele des KlimaG in der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung ab 2026 zu berücksichtigen;
10. wie sektoren- oder ministerienübergreifende Ausgleichsmechanismen oder Einsparmodelle ausgestaltet werden könnten, sodass Limitationen bei Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, etwa für die hochschulische Forschung, ausbleiben und etwaige Überschreitungen von Schwellenwerten an anderer Stelle ausgeglichen werden;
11. welcher zeitliche Horizont für die Umsetzung der Vorgaben des KlimaG BW bei den Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgesehen ist;
12. wie lange noch davon ausgegangen werden kann, dass etablierte Förderprogramme nach bisher bestehenden Förderkriterien ausgebracht werden.

21.4.2023

Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer, Haußmann, Bonath,
Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert,
Tauschel FDP/DVP

Begründung

Die Vorgaben des § 9 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) betreffen auch und insbesondere die Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Dieser Antrag soll klären, wie eine ideologiefreie und innovationsgeneigte Forschungsförderung sichergestellt werden kann, wenn künftig die Förderprogramme mit Förderkriterien belegt werden sollen, die den Belangen oder Determinanten eines Forschungsvorhabens entgegenstehen. Energieintensive oder emissionsreiche Vorhaben könnten beispielsweise nicht mehr gefördert werden, unbeschrieben, ob diese Vorhaben von ihrer Zielsetzung ansonsten durchaus gewünscht, innovativ oder zukunftsweisend sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 Nr. MWK33-0141.5-27/12/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Auswirkungen auf Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Festlegungen des § 9 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu erwarten sind;*
- 2. welche Anpassung bestehender Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geplant ist, soweit diese bei deren Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des vorgenannten Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen sind;*
- 3. welche Vorgaben in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung, derzeit geplant sind;*
- 4. welche Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der geplanten Vorgaben bestehen, insbesondere hinsichtlich der Förderkulisse aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst;*

Die Nummern 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Inwieweit sich das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf Förderprogramme des Wissenschaftsministeriums auswirken wird, kann derzeit noch nicht konkret festgestellt werden, da die in § 9 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Verwaltungsvorschrift der Landesregierung noch nicht erlassen wurde. Vor diesem Hintergrund sind zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Aussagen zu Art, Umfang und Verfahren möglich. In deren Ausgestaltung wird auf eine praxistaugliche Umsetzbarkeit zu achten sein. Dies gilt insbesondere auch für Fördermaßnahmen des Wissenschaftsministeriums. Das Wissenschaftsministerium vertritt unverändert die Ansicht, dass eine freie Wissenschaft sowohl für die zukünftige Innovationsfähigkeit in Baden-Württemberg als auch für den Klimaschutz unerlässlich ist. Das Wissenschafts- und das Umweltministerium befinden sich daher in enger Abstimmung darüber, wie diese Ziele mit der vorgesehenen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung sowie mit dem KlimaG BW effektiv vereinbart werden können.

- 5. auf welche Weise die besonderen Belange der Wissenschaft bei der Ausgestaltung der künftigen Förderkulisse berücksichtigt werden sollen, soweit es etwa um die gewünschte Stimulation von Forschungsprojekten, ein vitales Innovationsgeschehen oder besonders emissionsreiche oder energieintensive Vorhaben geht, die gleichwohl gefördert werden sollten;*
- 6. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass eine ideologiefreie, technologieoffene und innovationsreiche Forschungsförderung an den Hochschulen im Land ermöglicht wird und die Vorgaben des KlimaG BW den Erlass derartiger Förderprogramme nicht verhindern;*

Die Nummern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie bereits ausgeführt, wurde die nach § 9 Absatz 1 KlimaG BW vorgesehene Verwaltungsvorschrift noch nicht erlassen. Daher sind zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zur künftigen Ausgestaltung der Förderung in einzelnen Themenfeldern möglich. Das Wissenschaftsministerium wird jedoch die Belange der

Wissenschaft in diese Abstimmung einbringen, um die Wissenschaftsfreiheit in Vereinbarkeit mit der Verwaltungsvorschrift zum Klimavorbehalt für Förderprogramme zu gewährleisten.

7. inwieweit sie die Festlegung von Förderkriterien für sinnvoll erachtet, die etwa spezifische Schwellenwerte oder die gänzliche CO₂-Neutralität eines Forschungsvorhabens oder Förderprogramms im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeben;

Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum voranschreitenden Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Lebensumstände aller Menschen sind Bemühungen zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen auch bei Forschungsvorhaben – unabhängig vom vorgesehenen Klimavorbehalt für Förderprogramme gemäß § 9 KlimaG BW – sinnvoll. Dabei kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Einsparung auch kleiner Mengen von Treibhausgasen nicht entgegengehalten werden, dass die Einsparung sich nur geringfügig auswirke (Beschluss vom 23. März 2022, Az. 1 BvR 1187/17, Randnummer 143). Die Wissenschaft selbst kann und wird weiterhin durch ihre Forschungsergebnisse wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Emissionsreduzierung leisten. Sie spielt daher eine Schlüsselrolle, wenn es um die Bekämpfung des Klimawandels und die Sicherung unserer Zukunft geht. Es ist deshalb auch im Sinne der Wissenschaft, dass auf die klimaschädlichen Emissionen der eigenen Forschungsarbeiten geachtet wird. Etwaige Nachteile mit Blick auf Forschungsmöglichkeiten und -ergebnisse sollen dabei möglichst vermieden werden. Auf die Beantwortung zu Nummer 5 und 6 wird ergänzend hingewiesen.

8. ob sie aufgrund der besonderen Belange der Hochschulen und zum Erhalt der Forschungsleistung im Land einen Anwendungsfall für § 11 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW erkennt, wonach in begründeten Ausnahmefällen die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts ausnehmen kann;

§ 11 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW bezieht sich auf – im Vergleich zu den allgemeinen Zielen des KlimaG BW – ambitioniertere Klimaschutzziele für die Landesverwaltung, nämlich bereits bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. In diesem Rahmen können im Ausnahmefall Abweichungen vorgesehen werden. Ein direkter Bezug zur Regelung in § 9 KlimaG BW zu den Förderprogrammen besteht bei dieser Regelung nicht.

9. inwieweit geplant ist, die antragsgegenständlichen Veränderungen in der Förderpraxis der Ministerien und die Verpflichtung auf die Ziele des KlimaG in der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung ab 2026 zu berücksichtigen;

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat den Klimaschutz als übergeordnetes Ziel in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten. Die staatlichen Institutionen müssen sich den diesbezüglichen aktuellen Herausforderungen zur Verbesserung des Klimaschutzes stellen. Folgerichtig wird das Land seine Hochschulen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen. Daher wird angestrebt, bei einer weiteren Hochschulfinanzierungsvereinbarung die geltenden Regelungen vollumfänglich zu berücksichtigen, also auch die Regelungen des KlimaG BW, genau wie die laufende Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (2021 bis 2025) diese berücksichtigt hat und die Hochschulen in diesem Bereich unterstützt hat.

10. wie sektoren- oder ministerienübergreifende Ausgleichsmechanismen oder Einsparmodelle ausgestaltet werden könnten, sodass Limitationen bei Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, etwa für die hochschulische Forschung, ausbleiben und etwaige Überschreitungen von Schwellenwerten an anderer Stelle ausgeglichen werden;

Die Landesregierung sieht hierfür keine Möglichkeit. Im Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wurde bereits deutlich, dass die Klimaziele des Landes für 2030 und 2040 in allen Sektoren am-

bitioniert sind, und dass entsprechend keine Verschiebemöglichkeit zwischen den Sektoren besteht. Um die mit den Klimazielen verknüpften Einsparanforderungen zu erreichen, müssen entsprechend alle Bereiche ihren Beitrag leisten.

11. welcher zeitliche Horizont für die Umsetzung der Vorgaben des KlimaG BW bei den Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgesehen ist;

Die Landesregierung strebt mit Blick auf die bis zum Jahr 2030 von § 10 KlimaG BW vorgegebene Emissionsminderung um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 – die mehr als eine Halbierung der Treibhausgas-Emissionen gegenüber den Emissionen des Jahres 2021 bedeutet – und auf den gesetzlichen Auftrag aus § 9 KlimaG BW ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Klimavorbehalt für Förderprogramme an. Ob bzw. inwieweit Förderprogramme des Wissenschaftsministeriums anzupassen wären, muss dann für die jeweiligen Maßnahmen geprüft werden.

12. wie lange noch davon ausgegangen werden kann, dass etablierte Förderprogramme nach bisher bestehenden Förderkriterien ausgebracht werden.

Auf die Antwort zu Nummer 11 wird verwiesen.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst